

29.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - G - Uzu **Punkt** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung

KOM(2001) 493 endg.; Ratsdok. 11651/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union,
der Agrarausschuss und
der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt zwar die Absicht der Kommission, erstmals Grenzwerte für die Belastung von Futtermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnissen mit Dioxinen und Furanen festzusetzen. Er stellt jedoch fest, dass sich die Grenzwerte weitgehend an der gegebenen "Hintergrundbelastung" orientieren und somit keinen Beitrag zu einer effektiven Minimierung des Eintrags dieser Kontaminanten darstellen.

Er bittet daher die Bundesregierung, dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie Nr. 1999/29/EG über unerwünschte Stoffe

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

und Erzeugnisse in der Tierernährung in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, dass die vorgesehenen Grenzwerte im Interesse des vorbeugenden Verbraucherschutzes weitmöglichst abgesenkt werden. So wird es insbesondere für erforderlich gehalten, die Grenzwerte in Futtermittelausgangserzeugnissen pflanzlichen Ursprungs sowie für Mineralien auf 0,5 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg abzusenken.

Des Weiteren stellt der Bundesrat fest, dass im Rahmen der amtlichen Futtermitteluntersuchung bereits umfangreiche Analysenergebnisse über die Belastung von Futtermitteln und deren Ausgangserzeugnissen mit Dioxinen und Furanen vorliegen. Weitere umfangreiche Untersuchungsreihen sind in den auf EU-Ebene harmonisierten Futtermittelkontrollplänen der kommenden Jahre vorgesehen. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Bundesrat dafür aus, die in Artikel 1 des Richtlinienvorschlags beabsichtigte Revision der Grenzwerte um zwei Jahre vorzuziehen.

B

2. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.